

Haus-Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus / die Pergola Waldrohrbach

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola ist Eigentum der Ortsgemeinde Waldrohrbach. Soweit das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann es auch für überörtliche Veranstaltungen und private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus/in der Pergola steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

Bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten kann der Ortsbürgermeister, der Gemeinderat bzw. Ausschuss ein entsprechendes Hausverbot aussprechen.

§ 3

Schlüssel

Die Schlüssel werden durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind nicht übertragbar. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister unverzüglich zu verständigen, da die Schließanlage in einem solchen Falle wertlos ist und vollständig erneuert werden muss. Der Veranstalter trägt die Kosten für die auszuwechselnde Schließanlage.

§ 4

Benutzung und Aufsicht

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/der Pergola ist beim Vorsitzenden des Hallenausschusses zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme des Hauses erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Zustand der Halle und des Inventars vom Vorsitzenden des Hallenausschusses oder von den von ihm beauftragten Personen auf Schäden und Vollständigkeit überprüft. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Benutzer oder einem geschäftsfähigen Erwachsenen. Für jede Vermietung mit Wirtschaftsbetrieb, muss zudem eine volljährige Aufsichtsperson der Gemeinde anwesend sein. Diese ist laut Gebührenordnung zu bezahlen. Getränke müssen mit abzusprechenden Ausnahmen vom Dorfgemeinschaftshaus bezogen werden.

Bei Anmietung der Pergola, dürfen eigene Getränke mitgebracht werden. Die WC-Anlage des Dorfgemeinschaftshauses gehört zur Anmietung dazu.

Nach jeder Vermietung ist das Haus in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu Verlassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster verschlossen, alle Energiequellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 5

Beschädigungen

Die Mieter/Nutzer haften für alle Schäden, die verursacht werden; siehe § 7. Ausgenommen sind Schäden durch höhere Gewalt und normalen Verschleiß. Die Schäden sind, sobald sie durch dem Mieter/Nutzer selbst festgestellt werden, unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten anzuzeigen. Die Ortsgemeinde macht beim Mieter/Nutzer die Schadenersatzforderung geltend.

§ 6

Bauliche und räumliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Räumliche Veränderungen sind nach jeder Veranstaltung rückgängig zu machen. Das Mobiliar ist in die dafür vorgesehenen Räume (Stuhl- und Tischlager) ordnungsgemäß abzustellen.

§ 7

Haftung

Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter/Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola, sowie die Einrichtungsgegenstände/Geräte zur Benutzung in gebrauchsfähigem Zustand. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände/Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände/Geräte nicht benutzt werden und diese dem Vermieter mitgeteilt werden.

Die Mieter/Nutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen.

Die Mieter/Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Mieter/Nutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung haben die Benutzer der Gemeinde gegenüber zu führen.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Veranstaltungen

Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen (wie Proben etc.) werden im Rahmen eines Belegungsplanes vor Beginn eines jeden Jahres aufgestellt. Zusätzliche Veranstaltungen sind beim Vorsitzenden des Hallenausschusses zu beantragen. Dabei ist Art und Dauer der Veranstaltung anzugeben. Alle Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Ausschusses. Das Dorfgemeinschaftshaus kann auch zu sportlichen Zwecken benutzt werden. Es müssen jedoch hallengerechte Sportgeräte (Bälle und Schuhe usw.) verwendet werden.

Es ist den Angestellten nicht gestattet, auf eigene Rechnung Geschäfte im Dorfgemeinschaftshaus durchzuführen.

§ 9

Übergabe -Kontrolle -Abnahme

Die Übergabe, Kontrolle und Abnahme des Dorfgemeinschaftshauses/der Pergola und der Einrichtungsgegenstände/Geräte obliegt dem Hallenausschuss. Dieser bestimmt die dafür verantwortlichen Personen. Die Übergabe und Abnahme kann schriftlich an Hand einer Kontroll-Liste bei jeder Veranstaltung erfolgen.

§ 10

Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses

Nach jeder Veranstaltung hat der Mieter/Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola und das Inventar, am darauffolgenden Tag nach der Veranstaltung bis 10 Uhr, in einwandfreiem Zustand dem Vorsitzenden des Hallenausschusses oder seinem Beauftragten zu übergeben, siehe § 9. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder dessen beauftragter Person. Die Reinigungsgeräte und -mittel werden von der Gemeinde gestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola Waldrohrbach tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft, und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

76857 Waldrohrbach, 09.03.2023
Ortsgemeinde Waldrohrbach
Ausgefertigt:

Thomas Wick
Ortsbürgermeister